

Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Geretsried, e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82538 Geretsried. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolf-
ratshausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden
Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Das besondere Interesse des
Vereins gilt der sportlichen Förderung seiner Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht, durch die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen, Durch-
führung sportlicher Veranstaltungen sowie durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausga-
ben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportver-
band (BLSV) und damit Mitglied im Deutschen Tennisbund (DTB).
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung des BTV, BLSV und DTB als verbindlich an.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Beiträge, Abgaben, Umlagen und die Aufnahmegebühr - im folgenden genannt "Abgaben" - wer-
den von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Es gibt folgende Arten der Mitgliederschaft:
 - Mitglieder mit voller Abgabenleistung
 - Mitglieder mit ermäßigter Abgabenleistung
 - Ehrenmitglieder ohne Abgabenleistung
- (4) Die Höhe aller unter (2) genannten Abgaben für die Mitglieder (3) ist abzustufen nach allgemeing-
ültigen personenbezogenen Kriterien. Diese sind in die Jahresabgabenrechnung aufzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich höchste Verdienste um den Verein erworben haben und
durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.
Ehrenmitglieder sind von allen Abgaben befreit.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Ermäßigungen oder Stundungen der Abgaben
gewähren.

Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat zwei volljährige Vereinsmitglieder mit mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit als Bürgen zu benennen. Die Bürgen haften auch für die Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers für das laufende Geschäftsjahr. Kann der Antragsteller keine Bürgen benennen, so kann ihm der Vorstand für die Dauer von höchstens einem Jahr die Benützung der Anlage gegen Zahlung des Jahresbeitrages gestatten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Platzordnung des Vereins als verbindlich an.
- (5) Das Mitglied stimmt dem üblichen Bankabbuchungsverfahren für Beiträge, Umlagen, etc. zum 31.03. des Kalenderjahres zu.
- (6) Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unverbindlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluß,
 - Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluß erfolgt
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Platzordnung oder bei besonders unsportlichem Verhalten;
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder sonstiger vom Verein festgelegter Abgaben über den 30. Juni des Geschäftsjahres hinaus im Rückstand ist;
 - aus sonstigen, den Vereinsinteressen erheblich zuwiderlaufenden Gründen.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von wenigstens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angeufen werden.
- (7) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied die Benützung der Sportanlage und sonstiger Einrichtungen des Vereins untersagt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, auf der Anlage des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung
 - den Tennissport auszuüben,
 - die nicht unmittelbar dem Tennissport dienenden Einrichtungen des Vereins zu benützen,

Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



- an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und hierzu Gäste mitzubringen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - die Einrichtung des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - die Platz- und Spielordnung des Vereins zu befolgen,
 - die festgelegten Abgaben termingemäß zu zahlen.

§ 8 Ahndung von Verstößen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Platz- und Spielordnung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen getroffen werden:
- Verweis,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb,
 - Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Anlage.
- (2) Der Beschluß über die Maßnahme ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung,
 - Vorstand

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht besitzt, sich zur Wahl stellt und dem Verein zwei Jahre als Mitglied angehört.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich im 4. Quartal des Jahres stattzufinden. Sie hat die ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben zu behandeln, diese sind
- Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder,
 - Kassenabschlußbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht der Buch- und Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters,
 - Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder (nur vor Neuwahl des Vorstandes),
 - Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich),
 - Wahl der Buch- und Kassenprüfer
 - Vorschau über den Haushaltsplanrahmen für das neue Geschäftsjahr,

Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



- Festsetzung der Abgaben (siehe § 4)
- (2) Die in (1) genannten Punkte sind in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufzunehmen.
- (3) Die jährlich zu wählenden beiden Buch- und Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - auf Beschluß des Vorstandes,
 - auf Antrag von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe. Die Einberufung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen zu erfolgen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden.
- (6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1. September schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
Über Anträge, die nicht in sachlichem Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen und während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann kein Beschluß gefaßt werden.
- (7) Satzungsändernde Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreichbar, kann unmittelbar im Anschluß an diese Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheidet. Entsprechende Hinweise sind in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung deutlich hervorzuheben.
Im übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muß geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden.
- (8) Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, es sei denn, die Wahl erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses durch Akklamation (Zuruf).
Gewählt kann nur werden, wer wählbar ist und seine Bereitschaft zur Kandidatur vor der Mitgliederversammlung erklärt.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (10) Der Vorlauf der Mitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Punkten protokollarisch vom Schriftführer zu erfassen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,

Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



- Sportwart,
- Jugendwart,
- Schriftführer.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (1) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, von denen jeder den Verein einzeln vertreten kann. Im Innenverhältnis wird festgesetzt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf.
- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand muß sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, in der jedem Vorstandsmitglied ein genau beschriebenes Aufgabengebiet zugeordnet ist.
- (3) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Einberufende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse, die vom Schriftführer zu protokollieren sind, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt. Bis zur Ersatzwahl sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes nach Beauftragung durch den Vorstand von einem anderen Mitglied wahrzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse mit genau abgegrenzten Aufgaben einsetzen, insbesondere einen
 - Sportausschuß,
 - Jugendausschuß,
 - Wirtschaftsausschuß,
 - Vergnügungsausschuß.
- (2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann dem Ausschuß bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Für die Tätigkeit der Ausschüsse ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 14 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Tennisclub Geretsried können vom Verein folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 - Verleihung der bronzenen Ehrennadel,
 - Verleihung der silbernen Ehrennadel,
 - Verleihung der goldenen Ehrennadel,
 - Ernennung zum Ehrenmitglied.

Satzung des Tennisclub Geretsried e.V.



- (2) Die Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel erfolgt nach bestimmten, festgelegten Kriterien durch den Vorstand.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Als Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen soll folgendes gelten:
- Bronze: Personen, die bis zu 5 Jahren eine Funktion im Verein ausgeübt haben und/oder sich anderweitig für den Verein verdient gemacht haben
 - Silber: Personen, die länger als 5 Jahre eine Funktion im Verein ausgeübt haben und/oder sich anderweitig für den Verein verdient gemacht haben
 - Gold: Personen, die länger als 15 Jahre eine Funktion im Verein ausgeübt haben und/oder sich anderweitig für den Verein verdient gemacht haben

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Geretsried mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 25.07.1991 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.